

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Finanzierung	1
Art. 4 Beitragsberechtigung	1
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen	1
Art. 6 Beitragsarten	2
Art. 7 Beitragsempfänger	2
Art. 8 Beitragsgesuche	2
2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU NATUR- UND KULTUROBJEKTEN	2
Art. 9 Beiträge an Hochstammbstgärten	2
Art. 10 Beiträge an Hecken	2
Art. 11 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen	3
Art. 12 Beiträge an Streuwiesen	3
Art. 13 Beiträge an extensive Wiesen	3
Art. 14 Zuschläge bei Naturobjekten	3
Art. 15 Kulturobjekte	3
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 16 Anpassung der Beiträge	3
Art. 17 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat Salmsach erlässt, gestützt auf § 15 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an geschützte Natur- und Kulturobjekte sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach §§ 7 bis 24 der Verordnung zum NHG. Für weitere kantonal nicht beitragsberechtigte Objekte oder Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 3 Finanzierung

Für die Finanzierung der Beiträge und Abgeltungen wird ein Fonds Natur- und Heimatschutz geschaffen. Dieser wird namentliche gespeist durch einen Anteil aus dem Ertrag der Liegenschaftssteuer, aus Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget sowie aus ausserordentlichen Erträgen aus der Baupolizei.

Beiträge von Kanton und Bund, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. Landwirtschaftsgesetzgebung ausbezahlt werden, sind an die Beiträge nach diesem Reglement anzurechnen.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geleistet für

- die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten
- Massnahmen zum ökologischen Ausgleich (insbesondere Neuanlegung von Naturobjekten)
- Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für Einzelbäume, für Bäume in Baumgruppen und Hochstammobstgärten sowie für Hecken
- Restaurierung von Kulturobjekten
- Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in Dorfzonen und Weilerzonen gemäss Zonenplan wie Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur geleistet, wenn

- die Nutzung bestehender Objekte durch Nutzungspläne (Zonenplan oder Schutzplan Natur- und Kulturobjekte), Schutzverordnung oder Schutzverfügung beschränkt oder durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist oder
- bei Massnahmen zum ökologischen Ausgleich das Objekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird.

Gemeindebeiträge an Naturobjekte werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 6 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 7 Beitragsempfänger

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch die Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 8 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen bei Naturobjekten sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Art der Massnahmen, Erschwerisse für Unterhalt, Ertragsbeinbusse, Situationsplan usw.) beim Gemeinderat Salmsach einzureichen. Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen bei Kulturobjekten sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag mit Offerten zu umfassen.

2. Besondere Bestimmungen zu den Natur- und Kulturobjekten

Art. 9 Beiträge an Hochstammobstgärten

Beiträge an Hochstammobstgärten sind nur bei integrierter Produktion (IP) oder biologischem Landbau auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche erhältlich.

Der Beitrag für Hochstammobstbäume beträgt derzeit zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes Fr. 10.- pro Baum und Jahr.

Art. 10 Beiträge an Hecken

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr. Die Objekte haben einen vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mind. 3 Metern Breite aufzuweisen.

Für die Neuanlage oder den Ersatz geschützter Hecken werden ebenfalls Beiträge geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 11 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen

Beiträge werden für die Neuanlage oder den Ersatz von geschützten Bäumen geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 12 Beiträge an Streuwiesen

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

Art. 13 Beiträge an extensive Wiesen

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

Art. 14 Zuschläge bei Naturobjekten

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge gemäss Art. 9 bis 13 angemessen, maximal um 50 % zu erhöhen.

Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

Art. 15 Kulturobjekte

Die Gemeinde richtet Beiträge im Umfang der Kantonsbeiträge gemäss § 27 der Verordnung zum NHG aus.

3. Schlussbestimmungen**Art. 16 Anpassung der Beiträge**

Der Gemeinderat kann die Beiträge gemäss Art. 9 und 15 mittels Erlass ändern.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.